

Stand: August 2025

Rahmenvereinbarung zur Anlagevermittlung „Select“ der VisualVest GmbH



Inhaltsverzeichnis

§1 Anwendungsbereich	3
§2 Voraussetzungen.....	3
§3 Anlagevermittlung	4
§4 Angaben des Anlegers	4
§5 Erteilung von Aufträgen.....	4
§6 Sorgfaltspflichten des Anlegers	4
§7 Sperrung / Verfügbarkeit des geschützten Bereichs	5
§8 Laufzeit / Kündigung	6
§9 Kommunikation	6
§10 Dokumente-Ordner	7
§11 Preise und Kosten	7
§12 Zuwendungen	8
§13 Datenschutz	8
§14 Interessenkonflikte	8
§15 Haftung	9
§16 Ableben des Auftraggebers	9
§17 Änderungen	9
§18 Durchführung der Vertragsleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist	9
§19 Sonstige Bestimmungen	10
I. Anlage 1	
Vorvertragliche Verbraucherinformationen (Fernabsatzinformationen und Allgemeine Kundeninformationen nach § 63 Absatz 7 Wertpapierhandelsgesetz)	11



§1 Anwendungsbereich

1. Diese Rahmenvereinbarung einschließlich der Anlage gilt für sämtliche Aufträge, die der Kunde (im Folgenden: „**Anleger**“) der VisualVest GmbH (im Folgenden: „**VisualVest**“) im geschützten Bereich der Webseite der VisualVest, der unter www.VisualVest.de unter der Rubrik „**Select**“ (im Folgenden: „**Webseite**“) zugänglich ist, erteilt.
2. VisualVest wird ihre Tätigkeit nach den Vorgaben dieser Rahmenvereinbarung und nach den unter dieser Rahmenvereinbarung erteilten Aufträgen durchführen.
3. Das Angebot „Select“ (im Folgenden: „**Select**“) eröffnet einem Anleger die Möglichkeit, eigenständig in von ihm ausgewählte Finanzinstrumente anzulegen. Hierbei nutzt er die Dienstleistungen eines Dritten, der Upvest Securities GmbH (im Folgenden: „**Upvest**“). Upvest bietet den Erwerb und die Veräußerung von bestimmten Finanzinstrumenten und die Verwahrung von Wertpapieren in einem Wertpapierdepot an. Leistungen von Upvest an den Anleger werden auf der Grundlage einer eigenen Rechtsbeziehung zwischen Anleger und Upvest erbracht und unterfallen daher nicht dieser Rahmenvereinbarung.

§2 Voraussetzungen

1. VisualVest bietet Select nur natürlichen Personen an, die ausschließlich in Deutschland steuerlich ansässig sind. Die VisualVest stuft den Anleger als Privatkunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes ein. Der Anleger verfolgt den Anlagezweck der allgemeinen Vermögensbildung / Vermögensoptimierung. Der Anleger kann im ungünstigsten Fall Verluste bis zur Höhe des eingesetzten Kapitals erleiden.
2. Die Inanspruchnahme von Leistungen der VisualVest unter dieser Rahmenvereinbarung setzt voraus, dass der Anleger auch einen Rahmenvertrag mit Upvest abschließt bzw. abgeschlossen hat. Vertragspartner jenes Rahmenvertrages sind ausschließlich der Anleger und Upvest. Der Anleger kann aus dem Rahmenvertrag mit Upvest keine Ansprüche gegen VisualVest geltend machen. Dort genannte Pflichten der VisualVest bestehen ausschließlich gegenüber Upvest.
3. Im Rahmen von Select wird VisualVest zunächst ein Angebot des Anlegers zum Abschluss eines Rahmenvertrages mit der Upvest über Wertpapiergeschäfte entgegennehmen und an diese weiterleiten. Erst nachdem dieser Rahmenvertrag zustande gekommen ist, kann der Anleger VisualVest Aufträge über den Kauf und Verkauf von zulässigen Finanzinstrumenten zur Weiterleitung an Upvest zukommen lassen.
4. In allen Fällen erbringt VisualVest und schuldet dem Anleger nur die Entgegennahme und Weiterleitung der übermittelten Aufträge an Upvest. Insbesondere erfolgt keine Prüfung der oder eine Beratung zu den Aufträgen.



§3 Anlagevermittlung

1. VisualVest wird Aufträge des Anlegers an Upvest zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten entgegennehmen und diese unverzüglich an Upvest weiterleiten. VisualVest wird diesbezüglich als Anlagevermittlerin im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes tätig. Eine Anlageberatung oder auch nur eine Prüfung der Aufträge des Anlegers wird im Rahmen dieser Anlagevermittlung nicht erbracht oder geschuldet.
2. Die Pflicht von VisualVest ist auf die Weiterleitung der Aufträge des Anlegers an Upvest beschränkt. VisualVest schuldet keinen über diese Vermittlungstätigkeit hinausgehenden Erfolg.
3. VisualVest ist insbesondere nicht für die Annahme und Ausführung der Aufträge durch Upvest verantwortlich. Diese unterliegt ausschließlich der Vertragsbeziehung zwischen dem Anleger und Upvest. Es gelten die Bedingungen und Ausführungsgrundsätze der Upvest.
4. VisualVest führt keine Angemessenheitsprüfung nach § 63 Absatz 10 Wertpapierhandelsgesetz durch, da sie ihre Anlagevermittlung auf die in § 63 Absatz 11 Nr. 1 Wertpapierhandelsgesetz genannten nicht komplexen Finanzinstrumente beschränkt. Den Abgleich des konkreten Zielmarktes beschränkt VisualVest auf die Zielmarktkategorie „Kundenkategorie“ und legt dabei die Einstufung des Anlegers als Privatkunden im Sinne des § 67 Absatz 3 Wertpapierhandelsgesetz zugrunde.
5. Die VisualVest als Anlagevermittlerin treffende Auskunftspflicht in Bezug auf Investmentanteile wird durch Bereitstellung der aktuellen Verkaufsunterlagen in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise (insbesondere des Basisinformationsblatts, des Verkaufsprospekts und der Halbjahres- und Jahresberichte) erfüllt.

§4 Angaben des Anlegers

1. Grundlage der Leistungen der VisualVest sind ausschließlich die vom Anleger gegenüber der VisualVest gemachten Angaben des Anlegers. Der Anleger ist verpflichtet, diese Angaben vollständig und richtig zu machen und sie bei Änderung unaufgefordert zu aktualisieren.

§5 Erteilung von Aufträgen

1. Aufträge kann der Anleger im geschützten Bereich der Webseite erteilen. Die Erteilung erfolgt grundsätzlich über eine Legitimation mittels eines technischen Autorisierungsverfahrens.
2. Ein Rückruf oder eine Änderung von Aufträgen, die VisualVest zur Weiterleitung an Upvest erteilt worden sind, ist nicht möglich.

§6 Sorgfaltspflichten des Anlegers

1. Für den Zugang zum geschützten Bereich der Webseite wählt der Anleger ein Zugangspasswort (im Folgenden: „**Passwort**“, zusammen mit der E-Mail-Adresse des Anlegers: „**Zugangsdaten**“).
2. Der Anleger muss seine Zugangsdaten vor dem Zugriff Dritter schützen. Er darf seine Zugangsdaten nur über den von VisualVest zur Verfügung gestellten Zugang an VisualVest übermitteln. Die mTAN ist ebenfalls vor dem Zugriff Dritter zu schützen.



§7 Sperrung / Verfügbarkeit des geschützten Bereichs

1. Die VisualVest sperrt den Zugang des Anlegers zum geschützten Bereich der Webseite, wenn
 - a. der Anleger eine Sperranzeige abgegeben hat;
 - b. sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Zugangsdaten dies rechtfertigen;
 - c. der Anleger von Finanzsanktionen betroffen ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn der Anleger auf einer offiziellen Sperrliste (wie beispielsweise der EU) gelistet ist;
 - d. der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung der Zugangsdaten besteht; und außerdem der Fall, wenn die VisualVest feststellt, dass dreimal hintereinander ein falsches Passwort oder eine falsche mTAN eingegeben wurde;
 - e. die Vertragsbeziehung zwischen dem Anleger und der VisualVest insgesamt beendet ist oder
 - f. der Anleger wiederholt gegen wesentliche Pflichten seines Vertragsverhältnisses zu VisualVest verstößt.

Im Fall des lit. a) ist die Sperrung verpflichtend und unverzüglich von der VisualVest vorzunehmen. In allen anderen Fällen sperrt die VisualVest den Zugang nach billigem Ermessen.

2. Die VisualVest wird den Anleger unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens unverzüglich nach der Sperrung unterrichten. Dies gilt nicht im Falle des § 8 Abs. 1 lit. c). Die VisualVest hebt die Sperre erst auf oder tauscht die Zugangsdaten aus, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Der Anleger wird von der VisualVest unverzüglich über die Aufhebung der Sperre oder den Tausch der Zugangsdaten informiert.
3. Der Anleger ist zur Abgabe einer Sperranzeige verpflichtet, wenn er den Verlust oder den Diebstahl seiner Zugangsdaten bzw. eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung seiner Zugangsdaten feststellt. Hat der Anleger den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Zugangsdaten gekommen ist oder seine Zugangsdaten verwendet, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben. Der Anleger muss diese Sperranzeige unverzüglich abgeben, nachdem er den die Sperranzeigepflicht auslösenden Umstand feststellt. Der Anleger hat einen Diebstahl, Missbrauch oder sonstige nicht autorisierte Nutzung der Zugangsdaten unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
4. Jede Sperranzeige muss der Anleger entweder per E-Mail an folgende Adresse: select@kundenservice.visualvest.de oder telefonisch während der Servicezeiten über folgende Telefonnummer: **+49 (0) 69 962355 001** übermitteln.
5. Die VisualVest garantiert nicht die jederzeitige Verfügbarkeit der Webseite und der über sie angebotenen Leistungen. Kann die Webseite bei technischen Störungen nicht aufgerufen oder können Daten nicht ordnungsgemäß übermittelt werden, haftet die VisualVest nur entsprechend § 16(3) dieser Rahmenvereinbarung.



§8 Laufzeit / Kündigung

1. Diese Rahmenvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Anleger kann diese Rahmenvereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
3. Die VisualVest kann diese Rahmenvereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen ordentlich kündigen. Das Recht der VisualVest zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Anleger
 - a. wesentliche Angaben unzutreffend gemacht hat,
 - b. nicht mehr in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist,
 - c. der Anleger von Finanzsanktionen betroffen ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn der Anleger auf einer offiziellen Sperrliste (wie beispielsweise der EU) gelistet ist.
 - d. seinen Wohnsitz in die Vereinigten Staaten von Amerika verlegt oder deren Staatsbürgerschaft annimmt
4. Jede Kündigung dieser Rahmenvereinbarung hat in Textform zu erfolgen.
5. Diese Rahmenvereinbarung endet automatisch ohne Erklärung einer Partei, wenn der zwischen dem Anleger und der Upvest nach § 2 Abs. 2 geschlossene Rahmenvertrag endet.
6. Im Fall einer Beendigung dieser Rahmenvereinbarung steht dem Anleger der Zugriff auf den Dokumente-Ordner noch für die Dauer von 15 Monaten ab der Beendigung zur Verfügung.
7. Die VisualVest ist berechtigt, die Upvest über die Beendigung dieser Rahmenvereinbarung zu informieren.

§9 Kommunikation

1. Sämtliche Kommunikation zwischen dem Anleger und der VisualVest erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg über den geschützten Bereich der Webseite oder per E-Mail an select@kundenservice.visualvest.de. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn und soweit dies in dieser Rahmenvereinbarung ausdrücklich geregelt oder sonst gesondert vereinbart wurde sowie im Fall der Ausübung eines gesetzlichen Widerrufsrechts.
2. Der Anleger teilt der VisualVest jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse oder Telefonnummer unverzüglich nach Eintritt der Änderung mit.
3. Soweit gesetzlich gefordert, werden Telefongespräche oder elektronische Kommunikation zwischen der VisualVest und dem Anleger aufgezeichnet. Eine Kopie der Aufzeichnungen über diese Gespräche und Kommunikation stehen über einen Zeitraum von fünf Jahren bzw. – sofern von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gewünscht – über einen Zeitraum von sieben Jahren zur Verfügung.



§10 Dokumente-Ordner

1. Die VisualVest richtet für den Anleger im geschützten Bereich der Webseite einen Dokumente-Ordner (Postfach) ein. In diesem Ordner werden dem Anleger sein Vertragsverhältnis zu Upvest betreffende Unterlagen, rechtsgeschäftliche Erklärungen und sonstige Mitteilungen (im Folgenden zusammen: „**Informationen**“) zur Verfügung gestellt. Dabei besteht die Verpflichtung von VisualVest, Informationen von Upvest einzustellen, nur gegenüber Upvest und nicht gegenüber dem Anleger. Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass (soweit zulässig) die rechtswirksame Übermittlung bzw. Bereitstellung aller Informationen (einschließlich z. B. Auftragsbestätigungen, Abrechnungen von Transaktionen und Depotauszügen) ausschließlich durch Einstellen in diesen Ordner erfolgt. Die Nutzung des Dokumente-Ordners erfolgt nur über den geschützten Bereich der Webseite.
2. Der Anleger ist verpflichtet, den Dokumente-Ordner regelmäßig auf den Eingang neuer Informationen zu kontrollieren, insbesondere dann, wenn er aufgrund eines zuvor erteilten Auftrags mit der Einstellung neuer Informationen zu rechnen hat. Der Anleger muss VisualVest unverzüglich benachrichtigen, wenn ihm avisierte Unterlagen nicht zugehen. Als avisiert gelten Unterlagen, deren postalischen oder anderweitigen Versand dem Anleger über die von ihm mitgeteilten Kontaktdaten angekündigt worden sind, es sei denn, die VisualVest bzw. die Upvest hat eine Störungsmeldung des gewählten Kommunikationsmediums erhalten (z.B. Meldung bzgl. einer Störung des E-Mail-Zuganges oder dass die Telefonnummer unbekannt sei).
3. Der Anleger ist verpflichtet, die im Dokumente-Ordner eingestellten Informationen, wie zum Beispiel Auftragsbestätigungen, Ausführungsanzeigen, Wertpapierabrechnungen, Depotauszüge, Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé), unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und unverzüglich eventuelle Unstimmigkeiten der VisualVest anzuzeigen sowie Einwendungen zu erheben.
4. Die Informationen gelten am Tag nach der Bereitstellung im Dokumente-Ordner als zugegangen.
5. Die VisualVest zeigt die in dem Dokumente-Ordner enthaltenen Informationen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen an. Nach Verstreichen dieser Fristen ist die VisualVest berechtigt, die entsprechenden Informationen aus dem Dokumente-Ordner zu entfernen.

§11 Preise und Kosten

Der Anleger schuldet VisualVest Vergütungen und Kostenersatz gemäß dem jeweils auf der Webseite veröffentlichten Preis- und Leistungsverzeichnis der VisualVest. Leistungen, die der Anleger von Upvest in Anspruch nimmt, vergütet er unmittelbar gegenüber Upvest. Zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten anfallende Steuern hat der Anleger zu tragen.



§12 Zuwendungen

Im Zusammenhang mit den Dienstleistungen für den Anleger kann VisualVest Leistungen in Form von einmaligen oder fortlaufenden Geldleistungen oder als unterstützende Sachleistungen von ihren Vertriebspartnern erhalten (Zuwendungen). Diese Zuwendungen verwendet VisualVest dazu, die Qualität ihrer Dienstleistungen für den Anleger zu verbessern. Der hiermit verbundene personelle, sachliche und organisatorische Aufwand wird auch durch Zuwendungen, die VisualVest von seinen Vertriebspartnern erhält, gedeckt. Dabei stellt VisualVest sicher, dass die Zuwendungen den Interessen als Kunde nicht zuwiderlaufen und wird die für eine konkrete Dienstleistung relevanten Umfänge einer Zuwendung konkret offenlegen.

Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass VisualVest als Zuwendung empfangene Zahlungen behält, vorausgesetzt, VisualVest darf diese nach dem Wertpapierhandelsgesetz (insbesondere § 70 WpHG) annehmen. Insoweit handelt es sich um eine von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 Bürgerliches Gesetzbuch, § 384 Handelsgesetzbuch) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Anlegers gegen VisualVest auf Herausgabe der Zahlungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung hätte VisualVest – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf die Leistungen von VisualVest unter der Rahmenvereinbarung unterstellt – die Zahlungen an den Anleger herauszugeben.

Darüber hinaus kann VisualVest geringfügige nicht-monetäre Zuwendungen in Form unterstützender Sachleistungen erhalten. Zu diesen zählen z.B. die Erbringung von Dienstleistungen, die Übermittlung von Finanzanalysen, das Überlassen von IT-Hardware oder Software oder die Durchführung von Schulungen. Diese wird sie annehmen und behalten, soweit dies nach den Vorschriften des WpHG zulässig ist. Darunter fallen beispielsweise die Teilnahme an finanzmarktbezogenen Konferenzen, Seminaren, Schulungen oder sonstige Einladungen.

Weitere Informationen sind dem Dokument „VisualVest Interessenkonflikte“ zu entnehmen.

§13 Datenschutz

1. Die VisualVest wird die Daten des Anlegers entsprechend der in den „Datenschutzhinweise VisualVest“ niedergelegten Grundsätzen behandeln.
2. Die VisualVest ist berechtigt, alle im Rahmen und der Ausführung dieser Rahmenvereinbarung angegebenen personenbezogenen und sonstigen Daten zum Zwecke der Bearbeitung und Erfüllung dieser Rahmenvereinbarung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen sowie so lange zu speichern, wie dies zur Bearbeitung und Erfüllung dieser Rahmenvereinbarung bzw. zur Wahrung von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.
3. Zur Prüfung des Antrags, zur Begründung sowie zur Erfüllung dieser Rahmenvereinbarung und des Rahmenvertrages zwischen dem Anleger und Upvest ist es erforderlich, dass die VisualVest personenbezogene und sonstige Daten des Anlegers erhebt, verarbeitet und speichert und an die Upvest als Vertragspartner des Anlegers übermittelt.

§14 Interessenkonflikte

Die VisualVest und Upvest unterliegen bei ihren Leistungen im Zusammenhang mit Select Interessenkonflikten. Informationen über diese Interessenkonflikte sowie den Umgang mit diesen wurden dem Anleger vor Vertragsabschluss an die von ihm hinterlegte E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt.



§15 Haftung

1. Die VisualVest haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn sie, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine Vertragspflicht verletzen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieser Rahmenvereinbarung überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Anleger regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalspflichten oder vertragswesentliche Pflichten) oder deren Verletzung eine Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit verursacht. Im Übrigen haftet die VisualVest nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für eigenes Verschulden oder Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§16 Ableben des Auftraggebers

1. Diese Rahmenvereinbarung und die darunter erteilten Aufträge erlöschen nicht mit dem Tode des Anlegers.
2. Nach dem Tod des Anlegers hat derjenige, der sich gegenüber der VisualVest auf seine Rechtsnachfolge beruft, der VisualVest eine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Als geeignete Nachweise gelten insbesondere ein Erbschein sowie eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (notarielles Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift. Fremdsprachige Unterlagen sind auf Verlangen der VisualVest in deutscher Sprache vorzulegen. Legt der Rechtsnachfolger in dieser Weise seine Berechtigung dar, sieht die VisualVest ihn als Berechtigten an.

§17 Änderungen

1. Änderungen oder Ergänzungen oder der Verzicht auf einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung einschließlich dieses § 18 bedürfen der Textform.
2. Die VisualVest ist berechtigt, die Geschäftsbeziehung ganz oder teilweise auf einen geeigneten Dritten zu übertragen; in diesem Fall wird die VisualVest den Anleger vorher über den Umfang der Übertragung sowie die Identität des Dritten informieren. Der Anleger ist berechtigt, aus Anlass der Übertragung diese Rahmenvereinbarung zu kündigen.

§18 Durchführung der Vertragsleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist

1. Der Anleger erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die VisualVest bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist (siehe separat erteilte Widerrufsbelehrung) mit der Ausführung der unter dieser Rahmenvereinbarung geschuldeten Leistungen beginnt. Im Falle eines Widerrufs ist der Anleger verpflichtet, Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen zu leisten. Die im Preis- und Leistungsverzeichnis vereinbarte Vergütung ist die Grundlage für die Berechnung des Wertersatzes.



§19 Sonstige Bestimmungen

1. Die Rechte aus dieser Rahmenvereinbarung kann der Anleger nicht ohne die Zustimmung der VisualVest übertragen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die auf Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind.
2. Diese Rahmenvereinbarung, ihre Auslegung sowie alle mit ihnen in Zusammenhang stehenden Ansprüche unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dieser Rahmenvereinbarung sowie aus den einzelnen Anlagevermittlungsaufträgen ist der Sitz der VisualVest.
3. Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser Rahmenvereinbarung lässt die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Regelungen dieser Rahmenvereinbarung unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Rahmenvereinbarung eine an sich notwendige Regelung nicht enthält. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt die gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Regelung nach der Vorstellung der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt. Der Rechtsgedanke des § 139 BGB findet – auch im Sinne einer Beweislastregel – keine Anwendung.

I. Anlage 1

Vorvertragliche Verbraucherinformationen

Fernabsatzinformationen nach § 312d Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit Art. 246b Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche und Allgemeine Kundeninformationen nach § 63 Absatz 7 Wertpapierhandelsgesetz

1. Allgemeine Informationen

Firma:	VisualVest GmbH
Sitz / Geschäftsanschrift:	60311 Frankfurt am Main Weißfrauenstraße 7
Telefon:	+49 (0) 69 9623 55 003
E-Mail:	select@kundenservice.VisualVest.de
Internet:	www.visualvest.de
Registergericht:	Frankfurt am Main
Registernummer:	HRB 101346
Geschäftsführung:	Markus Knetsch, Jörg Schmidt, Katja Speck, Marco Zohren
Hauptgeschäftstätigkeit:	Anlagevermittlung (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 1 KWG) Anlageberatung (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 1a KWG) Abschlussvermittlung (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 2 KWG) Finanzportfolioverwaltung (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 3 KWG);
Aufsichtsbehörde:	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, www.bafin.de
Beschwerdestelle der VisualVest:	Bei Beschwerden wenden Sie sich bitte an select@kundenservice.VisualVest.de oder telefonisch unter +49 (0) 69 9623 55 003

Ombudsmannverfahren:

Darüber hinaus können Verbraucher für die Beilegung von Streitigkeiten mit der VisualVest von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V. anzurufen. Die Beschwerde ist schriftlich an das Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, Telefon 030 6449046-0, Telefax: 030 6449046-29, E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de, www.ombudsstelleinvestmentfonds.de, zu richten.

Schlichtungsstellen:

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen:

Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle,
Postfach 111232, 60047 Frankfurt a. Main, schlichtung@bundesbank.de

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung, der ein Bankgeschäft nach § 1 Abs. 1 S. 2 des Kreditwesengesetzes oder eine Finanzdienstleistung nach § 1 Abs. 1a S. 2 des Kreditwesengesetzes betrifft:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, www.bafin.de

Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

2. Informationen zu den Vertragsverhältnissen

Wesentliche Leistungsmerkmale

Die VisualVest GmbH („VisualVest“) erbringt gegenüber dem Anleger Vermittlungsleistungen. Zu den Vertragsleistungen der VisualVest gehören im Einzelnen:

- a. Die Vermittlung eines Rahmenvertrages mit der Upvest Securities GmbH („Upvest“) über Wertpapiergeschäfte durch Entgegennahme des Angebots des Anlegers zum Vertragsschluss und dessen Weiterleitung an die Upvest.
- b. Die Vermittlung von Finanzanlagen durch die Entgegennahme von Aufträgen des Anlegers über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten und deren Weiterleitung an Upvest zum Zwecke der Ausführung. VisualVest wird diesbezüglich als Anlagevermittler im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes tätig. Eine Anlageberatung wird im Rahmen des Vermittlungsverhältnisses nicht erbracht oder geschuldet.

Hinsichtlich der Ausführung der Aufträge über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten kommt ein Kommissionsvertrag und hinsichtlich deren Verwahrung ein Depotvertrag unmittelbar zwischen dem Anleger und Upvest zustande. Es gelten die Bedingungen, Ausführungsgrundsätze und das Preis- und Leistungsverzeichnis der Upvest.

Die den Anlagevermittler treffende Auskunftspflicht in Bezug auf die zu erwerbenden Wertpapiere wird bei Investmentvermögen durch Bereitstellung der aktuellen Verkaufsunterlagen in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise (insbesondere des Basisinformationsblatts, des Verkaufsprospekts und der Halbjahres- und Jahresberichte) erfüllt.

- c. Die Aufrechterhaltung der Online-Funktionalität (geschützter Bereich der Webseite und die Zulassung zu deren dauerhafter Nutzung).



Zustandekommen der Rahmenvereinbarung, Erteilung von Aufträgen

Ein Vertragsverhältnis zwischen Anleger und VisualVest kommt zustande, wenn der Anleger im geschützten Bereich der Webseite den Bedingungen der Rahmenvereinbarung zustimmt sowie die erforderlichen Erklärungen abgibt und die VisualVest das Angebot des Anlegers auf Vertragsschluss mit einer entsprechenden E-Mail annimmt.

Einen Auftrag zur Anlagevermittlung kann der Anleger im geschützten Bereich der Webseite erteilen und VisualVest nimmt diesen Auftrag an, indem sie dem Anleger in der Onlinestrecke eine entsprechende Rückmeldung gibt, beispielsweise in Form einer Bestätigung, dass der Auftrag an Upvest weitergeleitet wurde. Zuvor werden dem Anleger die jeweils von ihm gemachten Angaben sowie der zu erteilende Auftrag zum Erwerb oder zur Veräußerung eines Finanzinstruments in einer Zusammenfassung angezeigt, sodass die Möglichkeit besteht, eventuelle Eingabefehler zu korrigieren. Über die Ausführung des Auftrages wird der Anleger durch Upvest unterrichtet.

Die Inanspruchnahme von Leistungen der VisualVest setzt voraus, dass der Anleger einen Rahmenvertrag mit Upvest abschließt und dieser fortbesteht. Parteien jenes Vertrages sind ausschließlich der Anleger und Upvest und aus ihm entstehen keine Ansprüche des Anlegers gegenüber VisualVest.

Gesamtpreis des Serviceentgelts

Der Anleger vergütet die VisualVest für deren erbrachte Leistungen nach ihrem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis. Darin sind auch die Fälligkeit und die Modalitäten der Zahlung der Servicegebühr geregelt. Die Änderung des Preis- und Leistungsverzeichnisses während der Laufzeit der Vertragsbeziehung zwischen dem Anleger und der VisualVest ist mit der Zustimmung des Anlegers möglich.

Kaufpreis für den Erwerb von Finanzinstrumenten, andere Kosten

Wenn die VisualVest beauftragt wird, einen Auftrag zum Erwerb von Finanzinstrumenten an die Upvest weiterzuleiten, entspricht der Preis der zu erwerbenden Finanzinstrumente dem Ausführungspreis der Upvest und wird von dieser gegenüber dem Anleger abgerechnet. Gleiches gilt bei Veräußerungen von Finanzinstrumenten. Auch andere Kosten der Upvest werden dem Anleger direkt belastet. Bei allem gelten die Bedingungen und Ausführungsgrundsätze und das Preis- und Leistungsverzeichnis der Upvest.

Hinweise auf vom Anleger zu tragende Steuern und Kosten

Abhängig davon, wie und wo der Anleger steuerlich veranlagt ist und ob der Anleger weitere Dienstleister im Zusammenhang mit der Finanzanlage (z.B. Steuerberater) eingeschaltet hat, können für den Anleger weitere Kosten in unterschiedlicher Höhe im Zusammenhang mit den von der VisualVest erbrachten Dienstleistungen anfallen. Eventuell anfallende Steuern richten sich nach der konkreten steuerlichen Veranlagung des Anlegers und können durch die VisualVest nicht beziffert werden.

Eigene Kosten hat der Anleger selbst zu tragen. Für den Fall, dass sich der Anleger nicht vertragsgerecht verhält, können weitere Kosten entstehen.

Zuwendungen

Im Zusammenhang mit den Dienstleistungen für den Anleger kann VisualVest Leistungen in Form von einmaligen oder fortlaufenden Geldleistungen oder als unterstützende Sachleistungen von ihren Vertriebspartnern erhalten (Zuwendungen). Diese Zuwendungen verwendet VisualVest dazu, die Qualität ihrer Dienstleistungen für den Anleger zu verbessern. Der hiermit verbundene personelle, sachliche und organisatorische Aufwand wird auch durch Zuwendungen, die VisualVest von seinen Vertriebspartnern erhält, gedeckt. Dabei stellt VisualVest sicher, dass die Zuwendungen den Interessen als Kunde nicht zuwiderlaufen und wird die für eine konkrete Dienstleistung relevanten Umfänge einer Zuwendung konkret offenlegen.



Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass VisualVest als Zuwendung empfangene Zahlungen behält, vorausgesetzt, VisualVest darf diese nach dem Wertpapierhandelsgesetz (insbesondere § 70 WpHG) annehmen. Insoweit handelt es sich um eine von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 Bürgerliches Gesetzbuch, § 384 Handelsgesetzbuch) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Anlegers gegen VisualVest auf Herausgabe der Zahlungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung hätte VisualVest – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf die Leistungen von VisualVest unter der Rahmenvereinbarung unterstellt – die Zahlungen an den Anleger herauszugeben.

Darüber hinaus kann VisualVest geringfügige nicht-monetäre Zuwendungen in Form unterstützender Sachleistungen erhalten. Zu diesen zählen z.B. die Erbringung von Dienstleistungen, die Übermittlung von Finanzanalysen, das Überlassen von IT-Hardware oder Software oder die Durchführung von Schulungen. Diese wird sie annehmen und behalten, soweit dies nach den Vorschriften des WpHG zulässig ist. Darunter fallen beispielsweise die Teilnahme an finanzmarktbezogenen Konferenzen, Seminaren, Schulungen oder sonstige Einladungen.

Weitere Informationen sind dem Dokument „VisualVest Interessenkonflikte“ zu entnehmen.

Erfüllung der Pflichten unter der Rahmenvereinbarung

Die Rahmenvereinbarung führt zu einer Dauerschuldbeziehung zwischen dem Anleger und der VisualVest, das heißt, die VisualVest erfüllt ihre eingegangenen Pflichten zur Anlagevermittlung und Aufrechterhaltung der Online-Funktionalität laufend bis zur Beendigung dieser Rahmenvereinbarung.

Mindestlaufzeit der Rahmenvereinbarung und vertragliche Kündigungsbedingungen

Die Rahmenvereinbarung zwischen dem Anleger und der VisualVest wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Anleger kann die Rahmenvereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die VisualVest kann die Rahmenvereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens acht Wochen ordentlich kündigen. Das Recht der VisualVest zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Für den Fall einer Kündigung sind keine Vertragsstrafen vereinbart.

Leistungsvorbehalt

Die VisualVest ist nicht verpflichtet, eine Rahmenvereinbarung mit dem Anleger abzuschließen. Kommt eine solche zustande, ist die Pflicht der VisualVest auf die Weiterleitung des Vertragsangebots und in der Folge ggf. von Aufträgen des Anlegers an Upvest (sowie die Erteilung von Auskünften u.a. in Bezug auf die Finanzinstrumente) beschränkt. Die VisualVest schuldet keinen über diese Vermittlungstätigkeit hinausgehenden Erfolg. Sie hat insbesondere keinen Einfluss darauf und ist nicht dafür verantwortlich, ob Upvest das Vertragsangebot und in der Folge ggf. Aufträge des Anlegers annimmt und wie sie diese ausführt.

Spezielle Risiken der Anlagen

Die Anlage in Finanzinstrumenten ist mit Risiken verbunden. Risiken, die sich im Wert der Finanzinstrumente widerspiegeln, können sich aus einer Vielzahl von Faktoren und ihrer Veränderung ergeben.

Soweit Investmentvermögen erworben werden, können Details zur Anlagepolitik und zu den Anlagegrundsätzen den jeweiligen Verkaufsprospekten eines Investmentvermögens entnommen werden. Regelmäßig behält sich die Kapitalverwaltungsgesellschaft in den Anlagebedingungen das Recht vor, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Sofern dies geschieht, kann der Anleger unter Umständen seine Anteile zumindest zeitweise nicht veräußern. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung zu.



Anlagen in Finanzinstrumenten sind keine Bankeinlagen und ihr Wert nicht durch die VisualVest, die Upvest oder die Einlagensicherung garantiert. Der Wert von Finanzinstrumenten unterliegt den Schwankungen des Marktes, die zum vollständigen oder teilweisen Verlust des investierten Vermögens führen können. Weitere Informationen zu den Risiken der Anlage in Finanzinstrumente kann der Anleger der Broschüre „Allgemeine Informationen zu ETFs, ETCs und Aktien“ entnehmen.

Zusätzliche Kommunikationskosten

Zusätzliche Kommunikationskosten fallen nicht an. Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porti, Kontoführung etc. hat der Anleger selbst zu tragen. Entsprechend fallen etwaige Kosten für Überweisungen an.

Anwendbares Recht

Die zwischen dem Anleger und der VisualVest geschlossene Rahmenvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch für bereits vor Vertragsschluss im Rahmen einer Vertragsanbahnung begründete Rechte und Pflichten (sog. vorvertragliche Schuldverhältnisse).

Vertragsprache und Kommunikation

Vertragsprache ist Deutsch und die VisualVest wird während der Laufzeit des Vertrages auf Deutsch mit dem Anleger kommunizieren.

Garantiefonds / Einlagensicherung

Ein Garantiefonds oder eine Einlagensicherung für Anleger bestehen, bezogen auf diese Art von Vermittlungsleistungen nicht.

Die VisualVest gehört der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), 10865 Berlin an. Die EdW ist eine Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern, die im öffentlichen Auftrag die Entschädigung von Anlegern nach dem Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG) vornimmt und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu 90 Prozent ihres Wertes, maximal jedoch EUR 20.000,00 pro Gläubiger, schützt. Ein Entschädigungsfall muss von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht festgestellt worden sein. Nach dessen Feststellung werden die Gläubiger von der EdW unterrichtet, damit diese ihre Ansprüche anmelden können. Die VisualVest ist befugt, der EdW oder einem von ihr Beauftragten alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Soweit die EdW Zahlungen an einen Anleger leistet, gehen dessen Forderungen gegen die VisualVest in entsprechender Höhe Zug um Zug auf die EdW über. Nicht geschützt sind Anleger wie beispielsweise CRR-Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen sowie Unternehmen der öffentlichen Hand. Nicht von der EdW abgedeckt sind Ansprüche auf Schadensersatz aus Beratungsfehlern. Weitere Ausnahmen und Voraussetzungen sind im AnlEntG geregelt.

Widerrufsrecht

Dem Anleger steht hinsichtlich des Abschlusses dieser Rahmenvereinbarung ein Widerrufsrecht zu. Voraussetzungen und Folgen des Widerrufs sind der Widerrufsbelehrung zu entnehmen, die dem Anleger gesondert erteilt wurde.